



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Protokoll 28. IFK in Hamburg

Ort: Behörde für Justiz und Gleichstellung, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Beginn: 17.6.2014, 11 Uhr

Teilnehmende:

Frau Hartge
Brandenburg

Herr Dankert
Mecklenburg-Vorpommern

Herr Dr. Brink
Rheinland-Pfalz

Frau Dr. Sommer
Bremen

Frau Thieser
Saarland

Herr Platzek
Sachsen-Anhalt

Herr Dr. Hasse
Thüringen

Herr Lepper
Nordrhein-Westfalen

Frau Voßhoff
Bund

Herr Gronenberg
Bund

Herr Dr. Dix
Berlin

www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



Herr Dr. Weichert
Schleswig-Holstein

Herr Prof. Dr. Caspar
Hamburg

Herr Dr. Schnabel
Hamburg

Frau Goecke
Hamburg

Als Gast:

Herr Dr. Lahmann
Niedersachsen

TOP 1: Begrüßung

Hamburg begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Räumlichkeiten der Behörde für Justiz und Gleichstellung. **Niedersachsen** wird als Gast ausdrücklich begrüßt.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die als Tischvorlage verteilte, geänderte Tagesordnung wird genehmigt.

TOP 3: Genehmigung der Veröffentlichung des Protokolls des 28. AKIF

Das Protokoll des 28. AKIF wird genehmigt.

TOP 4: Urheberrechtliche Abmahnung gegen Frag-den-Staat.de

Hamburg führt in die Thematik ein. Nach Diskussion wird die EntschlieÙung in der geänderten Form, die sich aus der Anlage ergibt, einstimmig verabschiedet.

TOP 5: EntschlieÙung: „Keine Flucht ins Privatrecht: Informationsansprüche auch gegen staatliche Unternehmen“

Hamburg führt in die Thematik ein. Nach Diskussion wird die EntschlieÙung in der geänderten Form, die sich aus der Anlage ergibt, einstimmig verabschiedet.

TOP 6: EntschlieÙung: „Informationsfreiheit braucht öffentlich-rechtliche Veröffentlichungskanäle“

Hamburg führt in die Thematik ein. Der EntschlieÙungsentwurf wird kontrovers diskutiert. Mehrere Teilnehmer erläutern, dass sie den Inhalt nicht unmittelbar zu erfassen vermochten. Nach Diskussion wird die EntschlieÙung in der geänderten Form, die sich aus der Anlage ergibt, und unter dem Titel „Informationsfreiheit nicht Privaten überlassen!“ einstimmig verabschiedet.



TOP 7: Vortrag: „Was ist beim Erlass eines Transparenzgesetzes zu beachten?“

Herr Basten und Herr Dr. Maatsch aus dem „Projekt zur Umsetzung des Hamburgischen Transparenzgesetzes“ tragen zu dem TOP vor. Die Folien werden dem Protokoll beigelegt.

Im Anschluss werden aus dem Teilnehmerkreis verschiedene Fragen gestellt und vom Projekt beantwortet. Zur Rolle Dataports erklärt das Projekt, dass man versucht habe, so viel Sachverstand wie möglich in das Projekt einzubinden. Unter anderem waren Fraunhofer-Gesellschaft, Microsoft, EWW und ein der Universität Hamburg zugeordnetes Unternehmen beteiligt. Dataport spiele aber schon vom Umfang der Einbindung her eine herausgehobene Rolle.

Gegenüber Abwägungsklauseln im Gesetz zeigt sich das Projekt kritisch. Insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichungspflicht sei fraglich, ob eine einheitliche Handhabung von Abwägungsklauseln gelingen könne.

Zur Frage, ob die Freistellung der Sachbearbeiter von Regressansprüchen den Veröffentlichungsmut steigern könne, wird erklärt, dass dort zuerst die Gesetzgebungskompetenz zu klären wäre.

Über den Beirat wird auf Nachfrage berichtet, dass er aus gesellschaftlich relevanten Gruppen, dem HmbBfDI und Vertretern der Gesetzgebungsinitiative bestehe. Er treffe sich alle drei Monate und berate das Projekt.

Wichtig für den Erfolg des Projektes sei, dass es in jeder Behörde „Kümmerer“ gebe, die verantwortliche Ansprechpartner und Multiplikatoren seien. Nach der bisherigen Erfahrung werde diese Aufgabe häufig den behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen.

Die Entscheidung, welche Informationen eingestellt würden, werde von der verantwortlichen Behörde getroffen und könne im Einzelfall vom HmbBfDI überprüft und von Gerichten verbindlich entschieden werden.

Eine Veröffentlichung der Auslegungsvermerke im Informationsregister sei nicht vorgesehen, da diese nicht unter einen der Veröffentlichungsgegenstände zu subsumieren seien. Es gebe aber keine Geheimhaltung, auf Antrag oder Nachfrage seien diese bereits Dritten zur Verfügung gestellt worden. Gleiches gelte für bereits erstellte Schulungsunterlagen.

TOP 8: Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag

Hamburg teilt mit, dass schon die Geltung des HmbIFG für den NDR aufgrund dessen Stellung als Mehrländerbehörde umstritten gewesen sei. Im HmbTG sei zwar der Wille des Gesetzgebers, den NDR einzubeziehen, deutlicher gewesen, die dogmatischen Probleme seien jedoch geblieben. Im Frühjahr 2014 sei der HmbBfDI um eine Stellungnahme gegenüber dem schleswig-holsteinischen Landtag gebeten wor-



den. Hintergrund sei die Drucksache 18/1288 gewesen, mit der der schleswig-holsteinische Landtag die Landesregierung dazu auffordern sollte, sich für die Anordnung der Anwendung des Transparenzgesetzes im NDR-Staatsvertrag einzusetzen. Alle eingegangenen Stellungnahmen (u.a. Landesrechnungshof S-H, Wikimedia Deutschland, Medienanstalt H-SH, Bund der Steuerzahler S-H, ULD, Staatskanzlei MV) hätten sich dafür ausgesprochen. Der NDR habe daraufhin erklärt, sich freiwillig dem HmbTG unterwerfen zu wollen. **Hamburg** habe sich in seiner Stellungnahme für eine Anwendbarkeit ausgesprochen, aber aufgrund der unklaren Rechtslage für die mittelbare Staatsverwaltung eine eindeutige Anordnung, ob nur Auskunfts- oder auch Veröffentlichungspflicht für den NDR gelten solle, vorgezogen. Der Innen- und Rechtsausschuss habe unter Berufung auf die Stellungnahme des HmbBfDI die Ablehnung des Antrags empfohlen (Drs. 18/1555). Nun werde eine allgemeine Empfehlung zur Weiterentwicklung des NDR-Staatsvertrags empfohlen. Danach solle sich die Landesregierung bei der nächsten Novellierung des NDR-Staatsvertrags dafür einsetzen, dass „eine feste Regelung zur Informationsfreiheit im NDR unter Berücksichtigung der dann aktuellen Gesetze der NDR-Länder gefunden werde“. Insgesamt sei dies ein eher enttäuschendes Ergebnis. Es zeige aber auch, dass auch beste Empfehlungen nicht davor schützten, dass der Empfänger sie so verstehe wie er selbst es vorziehe. Die freiwillige Teilnahme am Informationsregister betreibe der NDR weiter, allerdings sei dies ohne wirksame Rechtsgrundlage nicht unproblematisch.

Nordrhein-Westfalen berichtet in diesem Zusammenhang über einen Antrag auf Informationszugang zu Unterlagen des Deutschlandradios (Anstalt öffentlichen Rechts). Die Rechtsaufsicht über Deutschlandradio wechsele nach dem Staatsvertrag regelmäßig, eine § 55a WDR-G entsprechende Regelung existiere für das Deutschlandradio bedauerlicherweise nicht. Derzeit habe **Nordrhein-Westfalen** die Rechtsaufsicht. Es stellen sich die Fragen, ob sich daraus eine Kontrollbefugnis für den LDI nach dem IFG NRW ergebe und ob es keinen Anspruch auf Informationszugang in den Zeiträumen gebe, in denen die Rechtsaufsicht einem Land obliege, indem kein Informationszugangsgesetz existiere. **Nordrhein-Westfalen** teilt mit, dass ein Treffen mit der Staatskanzlei anstehe und fragt nach einer rechtlichen Einschätzung durch die anderen Teilnehmerländer. **Hamburg** erklärt, dass nach eigenen Erfahrungen und umfangreicher rechtlicher Prüfung nur eine Regelung im Staatsvertrag echte Rechtssicherheit bringe.

TOP 9: Umsetzung PSI-Richtlinie

Sachsen-Anhalt spricht Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie an. Dieser lautet: „Öffentliche Stellen stellen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung.“ **Sachsen-Anhalt** berichtet, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Gesetzesent-



wurf über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, mit dem die PSI-Richtlinie umgesetzt werden solle, im Internet veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe. Der Gesetzesentwurf weise darauf hin, dass die Richtlinie es den Mitgliedstaaten nicht mehr überlasse, ob Informationen des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt würden. Vielmehr werde ihnen die Verpflichtung auferlegt, alle Informationen, die nach den nationalen Bestimmungen zugänglich seien und dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfielen, auch für die Weiterverwendung bereit zu stellen. Idealerweise sollten die öffentlichen Stellen die Weiterverwendung aus eigener Veranlassung ermöglichen, indem sie die vom IWG erfassten Informationen auf einem Internetportal bereitstellten. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes werde – wie für das alte IWG – aus Art. 72 Abs. 2 GG i.V.m Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) abgeleitet. Das neue IWG solle auch für Landes- und Gemeindekörperschaften gelten. Auf das Konnexitätsprinzip werde nicht eingegangen. Sachsen-Anhalt regt einen Meinungsaustausch an. **Bund** berichtet in diesem Zusammenhang, dass ein neuer Entwurf des IWG vorliege. Eine Kabinettsentscheidung werde noch vor der Sommerpause angestrebt. **Hamburg** erklärt, dass die Vorgaben der Richtlinie im Hamburgischen Transparenzgesetz bereits enthalten seien. Nach Beratung wird von einer gemeinsamen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgesehen. **Berlin** weist darauf hin, dass nach der Sommerpause eine Stellungnahme des Bundesrates zu erwarten sei. Für diese Abstimmung im Bundesrat sei es Aufgabe jedes einzelnen LfDI, die eigene Landesregierung zu beraten. **Nordrhein-Westfalen** fragt, mit welcher speziellen informationszugangsrechtlichen Zielsetzung die Landesregierungen sinnvollerweise zu beraten seien. **Sachsen-Anhalt** rät, dass die Länder darauf drängen sollten, dass die PSI-Richtlinie möglichst eins zu eins umgesetzt werde. Außerdem biete die Umsetzung der Richtlinie eine gute Gelegenheit, um in den Ländern und im Bund die Schaffung eines Informationsregisters zu fordern. **Berlin** regt an, die Stellungnahmen der LfDIs gegenüber den eigenen Landesregierungen auszutauschen.

TOP 10: Transparenz in der Drittmittelforschung

Rheinland-Pfalz führt in den TOP ein und verweist auf die EntschlieÙung der 24. IFK in Mainz „Mehr Transparenz in der Wissenschaft – Offenlegung von Kooperationsverträgen“. Angesichts der gegenwärtigen Diskussion in Rheinland-Pfalz entstünde hingegen eher der Eindruck, dass sich die Forscher durch die Transparenz bedroht fühlten. Das zurzeit in Rheinland-Pfalz beratene Transparenzgesetz solle eine Bereichsausnahme für die Forschung enthalten. Der Verweis auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 15.4.2014 – 2 A 10022/14), das der Ressourcenverteilung ein ernst zu nehmendes Gefährdungspotential für die Wissenschaftsfreiheit zusprach, habe wohl nicht geholfen. **Bremen** erklärt, dass die Entwicklung dort gegenläufig sei. Das Hochschulgesetz solle so geändert werden, dass Drittmittelverträ-



ge künftig zu veröffentlichen seien. **Nordrhein-Westfalen** teilt mit, dass aktuell ein Hochschulzukunftsgesetz im Landtag beraten würde. Dies sehe grundsätzlich eine Offenlegung von Drittmittelforschung vor. Problematisch sei jedoch, dass es eventuell als *lex specialis* dem IFG NRW vorgehen und eine geringere Reichweite haben könne. **Hamburg** verweist auf die Tatsache, dass die Forschungsfreiheit in der Verfassung vorbehaltlos gewährt werde und daher nur durch Grundrechte oder andere Werte mit Verfassungsrang eingeschränkt werden könne. Dies zeige erneut wie wichtig es sei, die Informationszugangsfreiheit in das Grundgesetz aufzunehmen. Anders sei eine Waffengleichheit nicht herzustellen. **Rheinland-Pfalz** stimmt dem zu und verweist auf ein entsprechendes Urteil des VG Braunschweig (Urt. v. 26.6.2013 – 5 A 33/11). **Bremen** wirft die Frage auf, ob die Veröffentlichung von Drittmittelverträgen wirklich die Forschungsfreiheit beeinträchtige. **Hamburg** und **Schleswig-Holstein** äußern sich skeptisch zu einem solchen Problemlösungsversuch.

TOP 12: Sonstiges

Hamburg spricht das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des abstrakten Normenkontrollverfahrens gegen § 40 Abs. 1a LFGB an. **Sachsen-Anhalt** hatte im Vorfeld eine gemeinsame Stellungnahme von DSK und IFK angeregt, die möglichst von **Hamburg** als Vorsitz der beiden Konferenzen zu erstellen sei. **Bund** erklärt, dass die Meinungsfindung im Haus noch nicht abgeschlossen sei und man sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht äußern könne. **Niedersachsen** spricht an, dass unklar sei, ob die IFK überhaupt gefragt worden sei, da sich die Anfrage an alle Beauftragten richte, auch die, deren Länder nicht über ein IFG verfügten. **Hamburg** verkündet, dass man die Bedenken der niedersächsischen Landesregierung gegen § 40 Abs. 1a LFGB für überzeugend halte. **Hamburg** kündigt an, den hessischen DSB zu kontaktieren, der sich bereits in der Sache gemeldet habe und ihn um die Vorbereitung eines Antwortentwurfs zu bitten, der dann im Umlaufverfahren abgestimmt werden könne. **Rheinland-Pfalz** spricht an, dass der Antrag für die abstrakte Normenkontrolle sich auch auf ein Recht der informationellen Selbstbestimmung für Unternehmen bezieht, das in einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts angesprochen werde. **Rheinland-Pfalz** fragt, ob das nicht einen neuen Ausnahmetatbestand in den Informationsfreiheitsgesetzen erforderlich mache. **Nordrhein-Westfalen** fasst die bisherige Diskussion so zusammen, dass eine dem § 40 Abs. 1a LFGB entsprechende Regelung grundsätzlich möglich sei, aber verhältnismäßig und bestimmt sein müsse. **Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz** und **Schleswig-Holstein** stimmen dem ausdrücklich zu. **Mecklenburg-Vorpommern** verweist auf die Entscheidung des EuGH zur Veröffentlichung von Fördermitteln für Agrarbetriebe. **Bund** weist darauf hin, dass es sich bei § 40 Abs. 1a LFGB quasi um eine „Verdachtsberichterstattung“ handle. Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Regelung seien gerade auch deshalb besonders aufmerk-



sam zu prüfen. **Hamburg** erklärt abschließend, dass eine gemeinsame Antwort an das Bundesverfassungsgericht nur zustande kommen könne, wenn die Erstellung und Koordination von Hessen übernommen werde. **Hamburg** könne diese Aufgabe aufgrund der Personalsituation und der Belastung durch DSK- und IFK-Vorsitz nicht übernehmen.

Mecklenburg-Vorpommern spricht ein neues Thema an: Das Verhältnis zwischen Informationsfreiheit und Petitionsrecht. Während Petitionsausschüsse von den IFGs ausgenommen seien, sei dies für Bürgerbeauftragte unklar und fragt an, ob Gesetzesänderungen bekannt seien, die eine entsprechende Bereichsausnahme vorsähen. **Schleswig-Holstein** verneint dies.

TOP 11: Berichte aus dem Bund und aus den Ländern

Schleswig-Holstein berichtet, dass eine Verfassungsdiskussion stattfinde und die Aufnahme der Informationsfreiheit in die Landesverfassung erwogen werde, obwohl die schleswig-holsteinische Landesverfassung ansonsten nicht grundrechtslastig sei.

Brandenburg teilt mit, dass die Landesregierung dem Parlament Anfang Mai einen Bericht zur Einführung von Open Government Data im Land Brandenburg und zur Fortentwicklung der E-Government-Strategie des Landes vorgelegt habe. Das Land wolle GovData beitreten und eventuell das AIG überarbeiten. Es solle eventuell ein Landesportal eingerichtet werden, die Frage einer Rechtsgrundlage sei noch zu klären. Von den 350 Anfragen über FragdenStaat.de in Brandenburg seien mehr als 50 an die LDA gerichtet gewesen.

Bund berichtet, dass es laut Tätigkeitsbericht zu über 10.000 IFG-Anträgen in den Jahren 2012 und 2013 gekommen sei. Die BfDI fordere, auch die Zuständigkeit für VIG und UIG übertragen zu bekommen. Das 3. IFG-Symposium finde im September im Berlin statt, **Bund** trägt zum Programm vor.

Niedersachsen berichtet, dass immer noch kein Gesetzesentwurf vorliege. Das Justizministerium sei beauftragt, einen Entwurf zu erstellen. Auf ersten Ressortbesprechungen und in Stellungnahmen wurde deutlich, dass die Ressorts umfassende Ausnahmen vom Informationsanspruch für erforderlich halten. Man rechne mit einem ersten Entwurf noch vor der Sommerpause. Zur Begleitung des Gesetzgebungsprozesses sei beim LfD bereits eine Stelle geschaffen worden.

Sachsen-Anhalt berichtet, dass die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 15. April 2014 den Masterplan Landesportal 2014 – 2016 beschlossen habe, der ab dem Jahr 2015 den Ausbau des Landesportals zu einem Informationsregister vorsehe. Federführend zuständig sei dann das Finanzministerium. Der zweite Tätigkeitsbericht werde im Juli im Landtag verhandelt, ob es zu einer Entschließung komme, sei noch offen.

Mecklenburg-Vorpommern teilt mit, dass es im IFG-Bereich keine Bewegung gebe.



Rheinland-Pfalz berichtet, dass der erste Tätigkeitsbericht erschienen sei. Der Landtag habe eine weitere Stelle genehmigt. Am 23./24. Oktober finde in Speyer eine Veranstaltung zum Transparenzgesetz statt.

Hamburg berichtet, dass die Eingaben auf 80 – 100 pro Jahr gestiegen seien. Gleichzeitig sei die Personalstärke des Referats von 2 auf 1,7 Stellen gesenkt worden, während das Referat gleichzeitig die Aufgabe der Kontrolle der Videoüberwachung im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich übernommen habe. Bisher habe es rund 20 Anträge an den HmbBfDI als auskunftspflichtige Stelle gegeben.

Ende: 17.6.2014, 16:25 Uhr